

80-2
G. Görtz
Tel.: -26 16

23.05.2013

ULAN-Sitzung am 27.05.2013

TOP – Informationen der Verwaltung

Sachstand der Fortschreibung des Regionalplans

Vorab: Die Regionalplanung befindet sich nach wie vor im **informellen Verfahren**. Zur Zeit wird die Methodik zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe abgestimmt. Ein erster Arbeitsentwurf des Regionalplans wird parallel von der Bezirksregierung in Düsseldorf vorbereitet. Das offizielle Verfahren kann erst 2014 eröffnet werden.

1. Sitzungen des Planungsausschusses und des Regionalrats im März 2013

In der Sitzung des Planungsausschusses am 07.03.2013 wurden Fachbeiträge aus den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Wald/Forst, Kultur vorgestellt. Die Planungsausschusssitzung am 13.03.2013 hatte einen wirtschaftlichen Schwerpunkt. Es wurden Beiträge der IHK und der Logistik-Region Rheinland präsentiert. Auch die Gewerbeflächenkonzepte des Kreises Mettmann und des Bergischen Städtedreiecks wurden dargestellt.

Der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer wurde auch Herrn Landrat Hendele am 27.05.2013 persönlich übergeben. Die Fachbeiträge sind im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar unter:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitraege_konzepte.html

Der Regionalrat hat am 14.03.2013 mit großer Mehrheit den Beschluss gefasst, dass der Regionalplanungsprozess ungeachtet der erheblichen Verzögerungen beim Landesentwicklungsplan und einer landeseinheitlichen Methodik für die Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs vorangetrieben werden soll.

Hintergrund

- Der Landesentwicklungsplan geht voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2013 in die Öffentlichkeitsbeteiligung, die ein halbes Jahr dauern wird.
- Die von ISB (Prof. Vallée) für das Land entwickelte Bedarfsberechnungsmethodik soll einem landesweiten „Praxistest“ unterzogen werden. Die Meinungen der fünf Bezirksregierungen zu der Methodik gehen auseinander.

- Die Staatskanzlei NRW hat der Bezirksregierung in Düsseldorf eine Fortsetzung der Regionalplanung unter Zugrundelegung ihrer eigenen Bedarfsberechnungsmethodik gestattet.

2. Runder Tisch Siedlungsentwicklung am 07. Mai 2013

Die Bezirksregierung hat am 07. Mai 2013 gemäß einem Auftrag des Regionalrats alle Kommunen des Planungsraums sowie interessierte Vertreter des Regionalrats über ihre Bedarfsberechnungsmethodik und das weitere Verfahren informiert. Die Teilnahme an der Veranstaltung war sehr rege, die Diskussion blieb schon wegen der Größe des Plenums eher an der Oberfläche.

a) Bedarfsberechnungsmethodik

- Die im Herbst 2012 eingegangene Kritik an der Methodik wurde transparent. Die Bezirksregierung signalisierte Bewegungsbereitschaft bei einigen Stell-schrauben, die den Kreis Mettmann betreffen:
 - Die Umrechnung des für jede Kommune festgestellten Bedarfs an Wohneinheiten in Siedlungsfläche erfolgt über **Dichtewerte**. Bei den Städten Erkrath, Hilden und Monheim werden voraussichtlich nicht mehr, wie ursprünglich geplant, Dichtewerte wie bei Oberzentren angesetzt (vorgesehen waren 45 Wohneinheiten pro ha), sondern wie bei anderen Mittelzentren (35 Wohneinheiten pro ha).
 - Bei der Flächenbedarfsberechnung sollen künftig die sogenannten Nettoflächen zugrundegelegt werden, also nur die *tatsächlich nutzbaren* Flächen. Inwiefern bspw. wegen bewegter **Topografie** Zuschläge bei der Ausweisung im Regionalplan hinzukommen (Bruttoflächen) – so eine Forderung der Stadt Velbert – soll einer Einzelflächenbetrachtung unterliegen.
- Ferner stellte die Bezirksregierung die maßgeblichen Kriterien für ein **Flächenranking** dar, mit dem der in Düsseldorf nicht mehr befriedigbare Wohnungsbedarf (Überschwappeffekt) regionalverträglich auf das Umland verteilt werden kann. Die Kriterien wurden allgemein fachlich nachvollzogen. Erforderlich erscheint aber noch ein Praxistest.

b) Nächste Verfahrensschritte

- Die Bezirksregierung gibt allen Beteiligten bis Ende Mai 2013 Gelegenheit, zur Bedarfsberechnungsmethodik schriftlich Stellung zu nehmen.
- Die Auswertung der Stellungnahmen und die daraufhin ggf. überarbeitete Methodik will die Bezirksregierung mit der Staatskanzlei des Landes NRW und nach der Sommerpause mit einem interfraktionellen Arbeitskreis des Regionalrats abstimmen.

- Erst wenn die Bedarfsfragen geklärt sind, will die Bezirksregierung in die zweite (und angedacht letzte) **Gesprächsrunde** mit den Gemeinden und Kreisen zu den einzelnen Flächen gehen – allerdings dann bereits auf der Grundlage eines **grafischen Arbeitsentwurfs** des Regionalplans, der die aus Sicht der Bezirksregierung für sinnvoll erachteten Siedlungsflächen ausweist. Die Gespräche sollen insofern frühestens im Herbst 2013 starten.

c) Stellungnahme des Kreises Mettmann

Auch der Kreis Mettmann kann bis Ende Mai zur Bedarfsberechnung und zum weiteren Verfahren fachlich Stellung nehmen. Nach einem Treffen mit den Planern der kreisangehörigen Städte am 16.05.2013 erscheinen folgende Anregungen sinnvoll:

- Es ist wenig zielführend bzw. verfahrensverzögernd, wenn die Bezirksregierung die **Gespräche mit den Kommunen über die konkreten Flächen** immer weiter hinausschiebt. Besonders bei Städten, die über ihren Bedarf hinaus Flächen angemeldet haben (Suchräume), kann die Priorisierung der Siedlungsflächen und die Aufnahme in den Arbeitsentwurf sinnvollerweise nur gemeinsam, also unter Einbeziehung der städtischen und der vom Kreis zu vertretenden öffentlichen Belange erfolgen. Vorzugswürdig wären insofern alsbaldige Abstimmungsgespräche mit den kreisangehörigen Städten jeweils unter Beteiligung des Kreises, damit der Arbeitsentwurf des Regionalplans von vornherein im Sinne des Gegenstromprinzips auf einer gesicherteren Grundlage steht.
- Die Bezirksregierung erwägt seit längerem, im neuen Regionalplan neben den „Gewerbe- und Industriebereichen (GIB)“ und den „Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)“ Flächen als **„ASB für Gewerbe (ASB-GE)“** auszuweisen. Dies wird vom Kreis und den kreisangehörigen Städten begrüßt, weil damit dem Strukturwandel Rechnung getragen und eine planerische Steuerung der Siedlungsentwicklung erleichtert wird. Die Details dessen, was von der neuen Kategorie erfasst werden soll (bspw. nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel / Gewerbe, aber keine emittierende Industrie), sind noch zu diskutieren. Die Bezirksregierung sollte die neue Ausweisung ASB-GE nicht weiter zögerlich, sondern alsbald entschlossen einführen, damit sich die kommunalen Planungshoheitsträger darauf einstellen und ihre Flächenanmeldungen entsprechend anpassen können.
- Von der Bezirksregierung wurde immer wieder beteuert, dass regionale Konzepte im Verfahren besondere Berücksichtigung erfahren werden. Dementsprechend besteht die begründete Erwartung, dass der Suche nach bedarfsgerechten Gewerbeflächen in den kreisangehörigen Städten das **Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Mettmann** zugrundegelegt wird. Die Städte sollten so die Chance erhalten, pauschale Annahmen und Schätzungen in der Gewerbeflächenbedarfsberechnung der Bezirksregierung durch über das GeKo analysierte tatsächliche Verhältnisse zu ersetzen. Dadurch wird eine sachgerechtere Entscheidung bei der Bedarfsumessung und über die weiteren Erhebungen des GeKo bei der Flächenauswahl ermöglicht.

Im Bereich des Wohnens sind bei den kreisangehörigen Städten die Interessenlagen und Voraussetzungen so heterogen (Demografie, Bebauungsdichte, Flächenverfügbarkeit), dass sich der Kreis hier mit einer Stellungnahme zurückhalten sollte. So wird den Städten der notwendige Raum gegeben, ihre spezifischen Belange in das Verfahren einzubringen.

Der Landrat

Mettmann, den 27.05.2013

- III / 71 -

**Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung
am 27.05.2013**

- TOP 3: Informationen der Verwaltung

hier: Erstellung eines Solarkatasters für das Gebiet des Kreises Mettmann

Nach Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten wurde die Erstellung eines Solarpotentialkatasters (Photovoltaik, Solarthermie und Dachbegrünung) auf den Weg gebracht und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

Das Solarkataster soll den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Mettmann die Möglichkeit eröffnen, die Geeignetheit ihrer Immobilie hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Photovoltaik und Solarthermie zur Strom- und Wärmegewinnung zu prüfen. Ergänzend soll die Möglichkeit bestehen, die Verwendbarkeit der Dachflächen zur Begrünung als Isolationschicht zu ermitteln. Zudem soll eine erste Kosteneinschätzung sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Refinanzierung durch Eigennutzung bzw. Einspeisung ermöglicht werden.

Eine Verlinkung wird über den Internet-Auftritt des Kreises Mettmann und auch über die städtischen Seiten erfolgen.

Die erforderlichen Daten sind beim Land kostenlos vorhanden und werden entsprechend aufbereitet. Der Gesamtaufwand beträgt ca. 15.000,-- Euro zzgl. Umsatzsteuer und wird durch einen Sponsor getragen. Die laufenden Kosten für den Kreis für Updates und Pflege werden sich auf ca. 1.500 € p.a. belaufen.

Die Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit wird voraussichtlich noch vor den Sommerferien erfolgen.

80-3-ULB

Definition des Lebensraums für den Wiesenpieper (Quelle: MKULNV):

- Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, oft feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden, oftmals an Graben- und Wegrändern, angelegt.

Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde zur Eignung der Fläche für den Wiesenpieper:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist an einen Reitbetrieb verpachtet, der auf der Fläche seine Pferde weiden lässt. Zudem wird diese Fläche intensiv als Hundauslaufwiese der Bevölkerung genutzt. Es steht hier nur ein ortsüblicher Weidezaun und es ist die erste offene Fläche nach der Wohnbebauung, sodass die Hunde ungehindert auf die Fläche können. Daher findet der Wiesenpieper hier nicht die ausreichende Deckung und Ruhe um sein Brutgeschäft zu erledigen. Die Fläche gehört höchstens zum Jagdrevier, aber auch erst in den weiter hinter liegenden Bereichen oder im Bereich der Amphibienteiche. Diese liegen allerdings auf der gegenüberliegenden Seite der Wiese, ca. in 500m Entfernung.

Mettmann, 27.05.2013

Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung

Fördermöglichkeiten im Natur- und Artenschutz

Bearbeitet von:

Frau Barenberg

Herr Adolphy

- FöNa - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- ELER – Entwicklung des Ländlichen Erbes
- FÖBS – Förderung der Biologischen Stationen
- KULAP - Kulturlandschaftsprogramm

FöNa

- Auf der Grundlage der "Förderrichtlinien Naturschutz", bezuschusst das Land Nordrhein-Westfalen Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes mit Sätzen von durchschnittlich 50%- 70%.
- Als Zuwendungsempfänger kommen sowohl Gebietskörperschaften als auch Privatleute, Vereine und Verbände (insbesondere die anerkannten Naturschutzverbände) in Betracht.
- Kreiseigene Projekte konnten in den Jahren 2010 – 2012 mit einer Fördersumme von 25.000 Euro umgesetzt werden.

Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Kreis Mettmann

- Zuwendungen des Landes an die Naturschutzvereine des Kreises in den Jahren 2010 – 2013
- Jährlich ca. 22.000 Euro



Zaunbaumaßnahmen FöNa



Baggerloch Hanke

ELER

- Das Land und die EU gewähren auf der Grundlage der ELER-Verordnung Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der NATURA -2000- Gebiete und anderer Gebiete für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz.
- Die Förderhöhe liegt bei 50 – 80% der Gesamtausgaben.
- Zuwendungen des Landes und der EU innerhalb der letzten Förderperiode insgesamt ca. 200.000 Euro.

ELER Projekte des Kreises

- 2010 Anlage diverser Artenschutzgewässer (u.a. Kammolch, Further Moor)
- Bewirtschaftungskonzept Ratinger Sandberge
- 2011 Entbuschung Fraunhofer Steinbruch
- 2011 – 2012 Obstwiesen und Kopfbaumpflege im Kreisgebiet
- 2012 Anlage von Artenschutzgewässern
- 2013- 2014 Heideentwicklung Hildener Heide
- 2013 Maßnahmen im NSG Oerkhaussee
- 2013 Entkusseln und Abplaggen FFH Gebiet Spörkelnbruch/ Hildener Heide



**Entbuschungsmaßnahmen Fraunhofer
Steinbruch**



Heidetümpel in der Hildener Heide

FÖBS

- Das Land NRW gewährt den Biologischen Stationen eine 80% ige Förderung ihrer Aufgaben
- Die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann beteiligen sich mit je 10% an den Gesamtausgaben.
- Fördersumme jährlich: 270.000 Euro
- Beteiligung Kreis Mettmann: 27.000 Euro

KULAP

- Kreis Mettmann beteiligt sich seit 2000 daran.
- Förderprojekte im Kreis hauptsächlich die Extensivierung von Grünland und Pflege von Obstwiesen.
- Förderhöhe liegt je nach Förderpaket zwischen 310.- € und 392. € pro ha u. Jahr.

KULAP

- Maßnahmen der Landwirte im Kreis Mettmann wurden in den letzten Jahren mit Zuwendungen des Landes und der EU mit einer Gesamtsumme von 134.000 Euro gefördert.

Der Kreis Mettmann beteiligt sich an den Fördermaßnahmen mit durchschnittlich 4.000 Euro jährlich.



**Schafbeweidung im
Kulturlandschaftsprogramm**

Gesamtförderung des Landes und der EU
2010 – 2013 für Natur- und Artenschutzmaßnahmen im
Kreis Mettmann

1.257.000 Euro

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung am 27.05.2013

hier: TOP 8 - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.05.2013 zu Artenschutzmaßnahmen bei der Einrichtung des 2. Bauabschnitts der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath

Frage 1:

Ist eine umfassende Kartierung, insbesondere hinsichtlich des Vorkommens von streng geschützten Arten der Herpetofauna* im Vorfeld der Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt worden?

(*Als Herpetofauna wird die Gesamtheit aller Amphibien- und Reptilienarten einer Region bezeichnet.)

Antwort der Verwaltung:

Es wurde eine umfassende Kartierung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe II, für die am 24.11.2011 beantragte Änderung der Planfeststellung im Jahre 2012 durchgeführt.

Frage 2:

Im Vorfeld der Einrichtung der Deponie wurde unserer Kenntnis nach im Bereich des 2. Bauabschnittes im Rahmen der Artenschutzprüfung lediglich ein Bestand von 3 Exemplaren der streng geschützten Zauneidechse ermittelt.

Wie viele Tiere wurden im Rahmen der Absammelungs- oder Umsetzungsaktionen bisher tatsächlich gefunden? Sind noch weitere Exemplare auf der Fläche des 2. Bauabschnittes zu erwarten?

Antwort der Verwaltung:

Im Bereich des 1. und 2. Bauabschnittes wurden in der ersten Fangaktion 2012 70 Exemplare der Zauneidechse gefunden. In der abschließenden Fangperiode 2013 wird mit weiteren Tieren gerechnet.

Frage 3:

Sollten erheblich mehr Tiere als ursprünglich nachgewiesen (2) gefunden worden sein/ gefunden werden - handelt es sich dann nicht um eine lokal bedeutende Population? Welche Konsequenzen für den Umgang mit dieser stark gefährdeten, streng geschützten Art entstehen daraus?

Antwort der Verwaltung:

Im Fall der vorgefundenen Zauneidechsenpopulation im Bereich der Deponie Langenfeld-Immigrath kann man von einer „lokal bedeutenden Population“ sprechen. Daher wurden und werden auch erhebliche Anstrengungen zum Fang und zur temporären Hälterung der Tiere sowie zur abschließenden Sicherung und Förderung der lokalen Population gemacht. Hierfür wurden neben einem Fachbüro auch die Biologischen Stationen Mittlere Wupper und Haus Bürgel eingeschaltet, die sich mit der Thematik „Fang und Hälterung“ gut auskennen. Auch das Naturschutzzentrum Bruchhausen wurde mit der Hälterung eines Teils der vorgefundenen Population (etwa 30 Tiere) befasst. Die weiterhin aufgesammelten Tiere werden in einem eigens dafür hergerichteten großen

Gelände direkt neben der Deponie gehalten. Die Fläche wird durch die Biologische Station Haus Bürgel betreut.

Um eine später dauerhafte Sicherung und Förderung der Population in ihrem ursprünglichen Lebensraum auf der Deponie zu gewährleisten, wurde die Endrekultivierung und Gestaltung der Deponie auf die „Leitart Zauneidechse“ umgeplant. So wurde das einstmalige Ziel der Pflanzung eines Erholungswaldes zugunsten einer weitgehenden Offenlandvegetation umgeändert. Nach Abschluss der Endgestaltung werden die gehälterten Tiere wieder in diesen optimierten Lebensraum entlassen.

Frage 4:

Auf welcher fachlichen und gesetzlichen Grundlage geschieht die Umsiedlung der Zauneidechsen?

Antwort der Verwaltung:

Die fachliche Grundlage bildet das Erfordernis zur Sicherung und zum Schutz einer planungsrelevanten, gefährdeten Reptilienart und die nachhaltige Optimierung des erforderlichen Lebensraumes der Leitart Zauneidechse unter Würdigung des öffentlichen Belangs der standortgebundenen Abfallentsorgung. Die rechtliche Grundlage ist in den §§ 44 ff BNatSchG zu finden. Hier ist insbesondere der § 44 Absatz 5 BNatSchG mit den dortigen Sonderregelungen relevant. Die Fangaktion wurde von der ULB genehmigt.

Frage 5:

Ist ein formales Artenschutz- Ausnahmeverfahren nach Stufe 3 VV-Artenschutz durchgeführt worden? Nach dem sich der Standort Immigrath wohl als die beste Alternative erwies, stellt sich für uns die Frage, nach welchen Kriterien prognostiziert werden konnte, dass die Umsiedlung der Zauneidechse in das Ersatzhabitat zu 100% erfolgreich verlaufen wird?

Antwort der Verwaltung:

Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (ASP, Stufe III) war nicht erforderlich. Die Hälterung der aufgesammelten Individuen erfolgte nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund der Entscheidung einiger Ingenieure, Verwaltungsfachleute und Biologen, die langjährige Erfahrungen mit dieser Thematik haben. Eine 100 % ige Erfolgsquote kann nicht garantiert werden. Zum Verfahren wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage 6:

Sind im Rahmen der Artenschutzprüfung weitere streng geschützte oder geschützte Arten (z.B. Kreuzkröte) festgestellt worden?

Antwort der Verwaltung:

Es wurden keine weiteren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Bereich des 2. Bauabschnittes gefunden (insbesondere keine Kreuzkröte). Die Deponie dient aber Fledermäusen, die die Flächen jagend überfliegen, als Teilnahrungshabitat. Diese Funktion ist nicht gestört.

Frage 7:

Wie wird/ wurde mit diesen ggf. vorhandenen Populationen (z.B. Kreuzkröte) verfahren?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zur Frage 6.